

Arbeiterstimme

Tageszeitung der KPD. / Sektion der Kommunistischen Internationale / Bezirk Ostsachsen
Lagen: Der Rote Stern, Die Kommunistin, Der kommunistische Gewerkschafter, Der kommunistische Genossenschaftler, Wirtschaftliche Rundschau, Kunst und Wissen

Preis für den Monat frei Haus 2 RM. (halbmonatlich 1 RM.); durch die Post bezogen monatlich 2,50 RM. (ohne Zustellungsgebühr) / Verlag: „Arbeiterstimme“, Dresden-A. / Geschäftsstelle und Expedition: Mühlentorstr. 2 / Fernsprechnummer 14101 / Postfachkonto Dresden Nr. 19553, Emil Schlegel-Steinberg / Dresden-A. / Mühlentorstr. 2 / Fernspr.: Von Dresden Nr. 17 299 / Drahtanschrift: „Arbeiterstimme“ Dresden / Sprechstunden der Redaktion: Werktags 4-6 Uhr (außer Dienstag u. Donnerstag)

Anzeigenpreis: Die neunmal gebaltene Nonpareilzeile oder 20... Raum 0,30 RM., für Familienanzeigen 0,20 RM., für die Restamezeile anschließend an den dreizehnbaligen Textteil 1,25 RM. Anzeigenannahme tags vorher bis 4 Uhr nachmittags in der Expedition Dresden-A., Mühlentorstr. 2 / Die „Arbeiterstimme“ erscheint täglich außer an Sonn- und Feiertagen / In Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder auf Zurückzahlung des Bezugspreises

Jahrgang

Sonnabend, den 24. Juli 1926

Nummer 170

Auf 14 Tage verboten!

B I 883/26.

Dresden, am 23. Juli 1926.

Auf Grund des § 21 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzblatt I Seite 585) in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 desselben Gesetzes und der Ausführungsverordnung des sächsischen Ministeriums des Innern vom 4. August 1922 zu diesem Gesetze (Sächsische Staatszeitung 182/1922) wird das Erscheinen der Zeitung „Arbeiterstimme“, Tageszeitung der Kommunistischen Partei Deutschlands (Sektion der Kommunistischen Internationale) Bezirk Ostsachsen,

für die Dauer von 2 Wochen und zwar vom 24. Juli bis einschließlich 6. August 1926 verboten

Dieses Verbot umfaßt auch jede angeblich neue Druckschrift, die sich sichtlich als die alte darstellt. Gegen dieses Verbot ist binnen 2 Wochen Beschwerde, die aber keine aufschiebende Wirkung hat, zulässig (§ 21 in Verbindung mit § 17 Absatz 3 des Republiksschutzgesetzes). Weitere Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden nach § 22 desselben Gesetzes bestraft.

In Nr. 166 der „Arbeiterstimme“ vom 20. Juli 1926 ist ein „**Achtung Hundel! Eine Tierfabel aus dem Hundereich!**“ überschriebenes, mit einer Karikatur des Reichspräsidenten versehenes „Gedicht“ enthalten, das der Druckschrift „Der Knüttel“, die übrigens wegen desselben Deliktes von der zuständigen preussischen Behörde inzwischen auch für 3 Monate verboten worden ist, entnommen ist. Dieses „Gedicht“ enthält schwere Beleidigungen und Schmähungen der Person des Reichspräsidenten, der nach § 24 des Republiksschutzgesetzes zu den durch das Gesetz geschützten Mitgliedern der republikanischen Regierung gehört.

In diesem „Gedichte“ heißt es u. a., daß der Reichspräsident, der als „**Hund der Monarchen**“ bezeichnet wird, „**seine Leine**“, d. h. die Reichsverfassung, „**zerbissen habe**“. Auch ist in dem Gedichte die Reichsverfassung als eine „**lange Leine aus bestem Gummi**“ bezeichnet, die noch keine Hundetöle (Hundeseele) geniert habe“. Hierdurch ist, wie übrigens auch der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik in einer in Sachen der „Roten Fahne“ gemäß § 17 Absatz 2 des Republiksschutzgesetzes bereits gefällten Vorabentscheidung anerkannt hat, der Tatbestand des Republiksschutzgesetzes gegeben: denn diese Ausführungen enthalten eine Herabwürdigung der verfassungsmäßig festgelegten u. a. auch in der Person des Reichspräsidenten repräsentierten Staatsform. (§ 8 Ziffer 1 des mehrfach zitierten Gesetzes.) Das Verbot ist deshalb gerechtfertigt.

Polizeipräsidium

gez. R ü h n.

Ausgefertigt: Dresden, den 23. Juli 1926.

Geipel
Oberrat-Sekt.